

Vorschläge des Forstausschusses des Bayerischen Städtetags zur Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes

1. Vorbemerkungen

Rund 12 Prozent der Waldfläche Bayerns ist **Körperschaftswald**. Bayerische Städte, Märkte und Gemeinden besitzen und bewirtschaften rund 312.000 Hektar Wald. Darüber hinaus nehmen die 25 **kreisfreien Städte** als Kreisverwaltungsbehörden die Aufgaben der **Unteren Jagdbehörden** wahr und sind für jagdrechtliche Angelegenheiten zuständig. Der Forstausschuss des Bayerischen Städtetags hat daher sowohl die Interessen der waldbesitzenden Kommunen als auch die Belange der Vollzugsbehörden im Blick.

Der Forstausschuss des Bayerischen Städtetags bekennt sich ausdrücklich zu den im [Waldpakt Bayern 2023](#) zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Waldbesitz bzw. den Interessenvertretungen der Waldbesitzer vereinbarten Zielen – insbesondere dem auch gesetzlich verankerten **Grundsatz „Wald vor Wild“**.

2. Rahmenbedingungen

Stadt und Gemeindewälder sind in ihrer Funktion als **Erholungsraum** von den Menschen vor Ort und darüber hinaus stark frequentiert. Die Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben Verständnis für die Belange der Forstwirtschaft, sie stehen aber Waldnutzung und Jagdausübung auch kritisch gegenüber. Die Bevölkerung erwartet, dass sich die Jagd an den Vorgaben des Tier- und Naturschutzes orientiert und wild- und waldökologische Grundsätze berücksichtigt.

Gleichzeitig sind die **Auswirkungen des Klimawandels** für alle zunehmend erlebbar: Trockenheit, Stürme und Schädlingsbefall setzen den Wäldern stark zu, parallel dazu stehen die Wälder in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher unter enormem Druck.

Die Stadt- und Gemeindewälder dienen als **Körperschaftswälder** dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und sind daher **kraft Gesetzes vorbildlich zu bewirtschaften**. Die Art und Weise der **Jagdausübung** und die Effektivität der Jagd haben entscheidenden **Einfluss** auf ökonomischen und ökologischen Erfolg der Waldbewirtschaftung.

Einige der **in Bayern geltenden jagdrechtlichen Vorschriften** sind in ökonomischer Hinsicht hinderlich, da sie unnötige Investitionen zur Erhaltung des Waldes zur Folge haben, unverhältnismäßig hohe bürokratische Anforderungen enthalten und einen hohen Zeitaufwand bei der verpflichtenden Umsetzung von Regularien verursachen, die für die jagdlichen Erfolge belanglos sind. Viele dieser Vorschriften leiden aus verschiedenen Gründen an Vollzugsdefiziten. Zu einem entsprechenden Befund gelangte der Oberste Rechnungshof nach einer Untersuchung des Finanzmitteleinsatzes für den Waldumbau und des Vollzugs des Jagdgesetzes in seinem [Jahresbericht 2025](#) und empfiehlt für die Zukunft die Sicherstellung eines effizienten Wildtiermanagements, um einen wirtschaftlichen und erfolgreichen Waldumbau zu ermöglichen.

Wichtig für die ökologischen Erfolge einer vorbildlichen Bewirtschaftung von Stadt- und Gemeindewäldern ist insbesondere die **Artenvielfalt**, die durch selektiven Verbiss reduziert wird. Auch dieser Belang wird im derzeit geltenden bayerischen Jagdrecht vielfach vernachlässigt.

Die meisten **anderen Flächenländer** haben in den letzten Jahren diesen besonderen Belangen Rechnung getragen und ihre Jagdgesetze bereits den heutigen, veränderten Bedingungen angepasst.

Die Städte und Gemeinden als kommunale Waldbesitzer Bayerns fühlen sich in gleicher Weise einer artenreichen Erhaltung des Wildbestandes und der Waldbewirtschaftung verpflichtet. Sie halten es für an der Zeit, die **jagdrechtlichen Vorschriften in Bayern an die aktuellen Gegebenheiten der Wald- und Wildökologie anzupassen** und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen lebendigen und gesunden Erholungswald ohne überflüssige und zeitlich überholte Regelungen Rechnung zu tragen.

Außerdem müssen die **Veränderungen in Natur und Landschaft** aufgrund des Klimawandels und der Entwicklungen im Struktur- und **Sozialverhalten der Bevölkerung** berücksichtigt werden.

3. Vorschläge zur Fortentwicklung des Bayerischen Jagdrechts

Die angekündigte Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes bietet die Chance, die bestehenden Regelungen an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, die **Interessen der Waldbesitzenden und der Jägerschaft** entsprechend neu auszutarieren und den Vollzug jagdrechtlicher Vorschriften effizienter zu gestalten.

Zu diesem Zweck sollten folgende **Kernforderungen** umgesetzt werden:

- **Beibehaltung des „Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung“** als Basis und Richtschnur allen jagdlichen Handelns.
- Entbürokratisierung bei der Abschussplanung, wo möglich. Beibehaltung des Ordnungsrechts, wo nötig: **Beibehaltung der Abschussplanung für Rehwild in roten Hegegemeinschaften in allen Revieren in Form eines Mindestabschussplanes** (der Anzahl der Rehe insgesamt). Wechsel des Status-quo alle drei Jahre im Turnus der Forstlichen Gutachten.
- **Anpassung der Jagd- und Schonzeiten** an die Aktivitätsmuster des Wildes und Synchronisierung dieser Zeiten für die Schalenwildarten nach wildbiologischen Erkenntnissen (z.B. Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe 01.04. – 31.01., sowie Geißen und Kitze 01.09. bis 31.01.). Die Verlängerung der Jagdzeiten sorgt für die klimabedingt notwendige Flexibilisierung, trägt zur Entbürokratisierung bei und stärkt die Eigenverantwortung der Grundeigentümer.
- Weitere **Entbürokratisierung** des Jagdgesetzes und der Jagdverwaltung durch Umwandlung der Pflicht-Hegeschau in eine freiwillige Veranstaltung der Jägervereinigung und **Digitalisierung** (z.B. Einführung digitaler Jagdschein; Digitalisierung der Nachweissysteme (ggf. erforderliche körperliche Nachweise, Jagdstrecken), Schnittstellen zu bzw. Integration bestehender, in der Praxis weit verbreiteter Softwarelösungen; Online-Abruf

bzw. digitale Bereitstellung der für die Abschussplanung erforderlichen Unterlagen).

- **Ausweitung der Zulassung von Nachtsichttechnik** auf Schalenwild.

Darüber hinaus bringt der Forstausschuss folgende **Vorschläge** in die Debatte ein:

- Aus forstlicher Sicht wünschenswert wäre auch ein Mindestabschussplan in grünen Hegegemeinschaften.
- Anwendung der Mindestgröße von Jagdbezirken entsprechend der Vorgaben im Bundesjagdgesetz, Reduktion der Mindestpachtzeiten.
- Regelung zur Duldung überjagender Hunde.
- Qualifizierte land- und/oder forstwirtschaftliche Aus- bzw. Fortbildung als Voraussetzung für die Position des Jagdberaters.

München, den 10. Juli 2025